



Informationen zum Schulrecht 2014

Fehlende Einigung: Erziehungsberechtigte in Trennung können sich nicht über die Zuweisung ihres Kindes einigen

§ 21 Abs. 3 Bst. a SchulG - Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, mit der Schule zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet auch die Mitwirkung beim Zuweisungsentscheid gemäss § 10 UevR. Können sich die Erziehungsberechtigten nicht einigen und ist das Wohl des Kindes gefährdet, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB).

Ein getrenntes Elternpaar mit gemeinsamem Sorgerecht konnte sich nicht über die Zuweisung ihres Kindes nach der 6. Primarklasse einigen. Die Mutter wollte das Kind dem Gymnasium zuweisen, der Vater der Sekundarschule.

Gemäss Art. 302 Abs. 2 ZGB haben die Eltern dem Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen. Sie dienen dem Wohl des Kindes zum Beispiel nicht, wenn sie ihm, ohne auf seine Eignung zu achten, den Besuch einer progymnasialen Schulart versagen, nur damit es rascher ins Erwerbsleben eintritt. Gleiches muss für Eltern gelten, die mit allen möglichen Hilfen eine Matura zu erzwingen suchen (vgl. Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern 2003, S. 34).

Die Pflicht zur Mitwirkung der Erziehungsberechtigten enthält auch die Pflicht zur Mitwirkung beim Entscheid über die Zuteilung zu weiterführenden Schularten. Der Zuweisungsentscheid zu einer weiterführenden Schulart liegt im Interesse des Kindes. Können sich die Erziehungsberechtigten nicht einigen, muss allenfalls die Kindesschutzbehörde eingreifen.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 4. März 2014